Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL AM ALBIS

Gemeinderat

KRS 510.11

Bussenverordnung

(Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. mit Bussenliste)

vom 29. November 2021

Inkraftsetzung 1. März 2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Verfahren	3
Art. 4	Ausschluss	4
Art. 5	Bussenhöhe und weitere Kosten	4
B.	**Schlussbestimmungen**	
Art. 6	Genehmigung und Inkrafttreten	4

Gestützt auf § 175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG) in Verbindung mit §§ 171 ff. GOG und Art. 40 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit Bussenliste:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

[2] Die Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen Übertretungen des kommunalen Rechts, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt sowie den Bussenbetrag.

Art. 2 Zuständigkeit

[1] Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

a) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich
b) die vom Gemeinderat bezeichneten Personen, Dritte und Hilfskräfte gemäss Kantonaler Ordnungsbussenverordnung
c) die nach bisherigem Recht durch den Gemeinderat vorgenommenen Bezeichnungen der mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen

[2] Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selbst festgestellt haben.

Art. 3 Verfahren

[1] Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

[2] Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

[3] Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

[4] Lehnt die Täterschaft das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere ihr vorgeworfenen Übertretungen auf der Stelle ab oder beträgt die zu erwartende Gesamtsumme mehrerer Bussenbeträge im Ordnungsbussenverfahren CHF 600.00, so werden die Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

Art. 4 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann. In diesem Fall gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

b) die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 4 erfüllt sind;

c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt. In diesem Fall gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

d) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat. In diesem Fall werden die erziehungsberechtigten Personen schriftlich orientiert.

Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten

[1] Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens CHF 300.00 gebüsst werden. Die Bussenhöhe bemisst sich nach den übergeordneten Bestimmungen sowie nach Massgabe der Beeinträchtigung des öffentlichen Interessens.

[2] Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.

[3] Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. zu.

B. Schlussbestimmungen

Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. März 2022 in Kraft.

[2] Die Bussenliste vom 29. November 2021 wird nach der Genehmigung durch das Statthalteramt Bezirk Affoltern durch den Gemeinderat am 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT · WETTSWIL a. A. · ZH

Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Ordnungsbussenliste[1] der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Wettswil a.A. vom 6. Dezember 2021.

510.11		**Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. 6. Dezember 2021**	Artikel	CHF
	A.	**Einleitung und Allgemeine Bestimmungen**		
	01	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen	Art. 3 Abs. 2	160.00
	02	Stören der polizeilichen Tätigkeit	Art. 3 Abs. 4	160.00
	B.	**Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**		
	01	Erregung von öffentlichem Ärgernis durch ungebührliches Verhalten	Art. 4 Abs. 2 lit. d	80.00
	02	Teilnahme an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 4 Abs. 2 lit. e	80.00
	03	Benützung von Hydranten ohne Bewilligung	Art. 10 Abs. 2	80.00
	C.	**Schutz des öffentlichen und privaten Grundes**		
	01	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 13 Abs. 2	80.00
	02	Benützung des öffentlichen Grundes für baufremde Zwecke	Art. 14 Abs. 2	80.00
	03	Widerrechtliches Anbringen von Anzeigen, Plakaten usw. auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 15 Abs. 1 und 2	80.00
	04	Parkieren auf öffentlichem Grund von länger als 72h aber nicht mehr als 84h von länger als 84h aber nicht mehr als 96h von mehr als 96h	Art. 16 Abs. 1	40.00 80.00 160.00
	05	Campieren und Nächtigen auf öffentlichem Grund	Art. 17 Abs. 1	40.00

[1] Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Affoltern mit Verfügung vom 2. Februar 2022.

	06	Alkohol- und Suchtmittelkonsum auf einem mit einem Verbot gekennzeichneten Plätzen, Anlagen oder Räumlichkeiten	Art. 18	40.00
	07	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen	Art. 19 Abs. 1 und 2	80.00
	08	Missachten der Schutzvorschriften des Kulturlandes	Art. 20 Abs. 1	80.00
	D.	**Immissions- und Emissionsschutz**		
	01	Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoffsammelstellen während der Sperrzeiten	Art. 22 Abs. 1	40.00
	02	Missbräuchliches Verwenden von Lautsprechern ohne Bewilligung	Art. 23	80.00
	03	Abrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 26 Abs. 1	80.00
	04	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten ohne Bewilligung	Art. 27 Abs. 1	80.00
	05	Nichteinhalten der Sperrzeiten für Lichtemissionen	Art. 28	40.00
	06	Verunreinigung von öffentlichem Eigentum: Spucken	Art. 29 Abs. 1	40.00
	07	Verunreinigung von öffentlichem Grund: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 29 Abs. 1	80.00
	08	Verunreinigung von öffentlichem Eigentum: Urinieren	Art. 29 Abs. 1	80.00
	09	Widerrechtlichen entsorgter Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern oder Ablagern an der Sammelstelle	Art. 29 Abs. 2	40.00
	10	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund ausgenommen Notreparaturen	Art. 29 Abs. 3	80.00

	E.	**Tierhaltung**[2]		
	01	Verunreinigung des öffentlichen und privaten Grundes durch Tiere	Art. 32 Abs. 1 und 2	60.00
	F.	**Wirtschafts- und Gewerbepolizei**		
	01	Sammeln ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund	Art. 36 Abs. 1 und 2	80.00

[2] Im Fall von Hunden Hundegesetz (LS 554.5); Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren